

# **Satzung über die Hundesteuer**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 1998 (GVBl. I S. 214) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. November 1998 (GVBl. I S. 405), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Antrifttal am 18.12.1998 die folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Antrifttal**

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

### **§ 2 Steuerpflicht und Haftung**

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt.

Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

### **§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

**§ 4**  
**Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

**§ 5**  
**Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	48,00 DM,
für jeden weiteren Hund	48,00 DM,
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 1.200,00 DM.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten:
  1. Hunde, die auf Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet oder abgerichtet wurden,
  2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
  3. Hunde, die in gefahrdrohender Weise Menschen anspringen oder
  4. Hunde, die andere Tiere hetzen oder reißen.

Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen, Gruppen oder Kreuzungen: Pit-Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Ino, Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espaniol und Mastino Napoletano.

**§ 6**  
**Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

- a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
- b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.

### **§ 7 Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Gemeinde geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für

- a) Hunde die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;
  - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 0 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.

### **§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

### **§ 9 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in 2 Raten fällig. Sie ist am 15.02. und 15.08. zu entrichten.

Auf Antrag kann die Steuer auch in einer Rate am 01.07. entrichtet werden.

## **§ 10 Meldepflicht**

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt/Gemeinde unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

## **§ 11 Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt/Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

## **§ 12 Übergangsvorschrift**

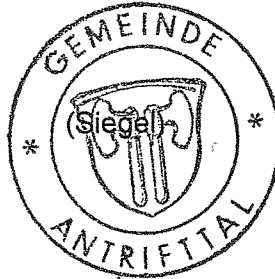
Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde nach § 5 (4) gelten die Steuersätze nach § 5 (1).

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.01.1999** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 18.04.1974 mit ihren Nachträgen vom 31.05.1983, 08.11.1985, 16.12.1993 und 20.05.1996 außer Kraft.

Antrifttal, den 21.12.1998



Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Antrifttal

Averdung  
Bürgermeister

# 1. Nachtrag zur Satzung über die Hundesteuer

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 1998 (GVBl. I S. 214) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. November 1998 (GVBl. I S. 405), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Antrifttal am 05.09.2001 nachstehende Änderung zur obigen Satzung beschlossen:

**§ 5 Abs. 1 wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:**

## § 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- |                         |          |
|-------------------------|----------|
| für den ersten Hund     | 24,00 €, |
| für jeden weiteren Hund | 24,00 €, |

**§ 5 Abs. 3 wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:**

- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600,00 €.

## § 13 Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung über die Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Antrifttal, den 05.09.2001



Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Antrifttal

Averdung  
Bürgermeister

## 2. Nachtrag zur Satzung über die Hundesteuer

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 1998 (GVBl. I S. 214) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. November 1998 (GVBl. I S. 405), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Antrifttal am 24.02.2005 nachstehende Änderung zur obigen Satzung in Verbindung mit dem

1. Nachtrag vom 05.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

beschlossen:

**§ 5 Abs. 1 wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:**

### § 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund

30,00 €,

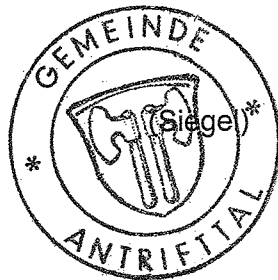
für jeden weiteren Hund

30,00 €,

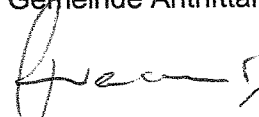
### § 13 Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag zur Satzung über die Hundesteuersatzung tritt zum 01.04.2005 in Kraft.

Antrifttal, den 25.02.2005

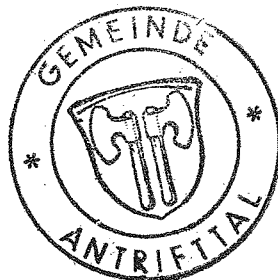


Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Antrifttal

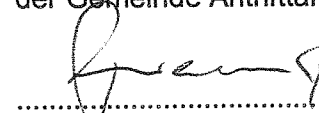
  
Averdung  
Bürgermeister

Vorstehender 2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Antrifttal wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Antrifttal, den 03.03.2005



Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Antrifttal

  
- Averdung -  
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte im Nachrichtenblatt Nr. 4 vom 03.03.2005.

### 3. Nachtrag zur Satzung über die Hundesteuer

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Antrifftal am 02.04.2009 nachstehende Änderung zur obigen Satzung in Verbindung mit dem

1. Nachtrag vom 05.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002
2. Nachtrag vom 24.02.2005, in Kraft getreten am 01.04.2005

beschlossen:

**§ 5 Abs. 4 wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:**

#### § 5 Steuersatz

*(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.*

#### § 13 Inkrafttreten

Dieser 3. Nachtrag zur Satzung über die Hundesteuersatzung tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Antrifftal, den 03.04.2009

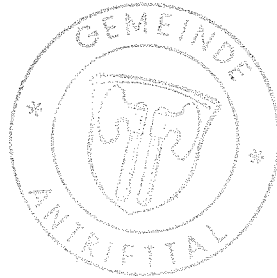


Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Antrifftal

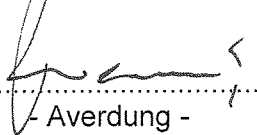
  
Averdung  
Bürgermeister

Vorstehender 3. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Antrifttal wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Antrifttal, den 16.04.2009



Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Antrifttal

  
.....  
- Averdung -  
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte im Nachrichtenblatt Nr. 8 vom 16.04.2009.